

Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte

aufgrund eines Erbfalles (§ 20 WaffG)

1. Antragsteller/in :

<u>Name, Vorname, Geburtsname</u>		
<u>PLZ</u>	<u>Wohnort</u>	<u>Straße, Hausnummer</u>
<u>Geburtsdatum</u>	<u>Geburtsort</u>	<u>Staatsangehörigkeit</u>

2. Angaben zum/zur Erblasser/in :

<u>Name/Vorname</u>	<u>Letzte Anschrift</u>
<u>Sterbedatum- und -ort</u>	
<u>Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller</u>	
Die Waffenbesitzkarte/n des/der Verstorbenen ist/sind <input type="checkbox"/> beigelegt <input type="checkbox"/> nicht auffindbar	

3. Angaben zu den beantragten Waffen

lfd.Nr. in WBK	Art der Schusswaffe	Kaliber	Hersteller	Herst.Nr.

4. Angaben zur Aufbewahrung (Zutreffendes bitte ankreuzen und Belege beifügen):

Die Waffe/n bewahre ich wie folgt auf

- Waffenschrank mit Widerstandsgrad 0 I (DIN/EN 1143-1)
- Andere Art der Aufbewahrung (bitte genaue Beschreibung): _____
- _____

5. Persönliche Eignung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Angabe von vorhandenen bzw. früheren körperlichen od. geistigen Mängeln (z.B. schwere Form von Sehschwäche, Schwerhörigkeit, Taubheit, Lähmungen, Anfallsleiden, Zuckerkrankheit, Hirnverletzung, Amputation, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Geistesschwäche, Alkohol-,Arzneimittel- oder Drogenmissbrauch usw.):

- keine _____
- folgende _____
- _____

Ihre Daten werden erhoben nach §§ 7 ff. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) i.V.m. den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften, § 43 Waffengesetz (WaffG). Nach diesen Vorschriften sind Sie zur Angabe der personenbezogenen Daten verpflichtet. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat im Rahmen der Antragsprüfung Erkundigungen bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle und Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, dem zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregister und bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde bzgl. Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit einzuholen (§ 5 Abs. 5 WaffG). Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie hiermit einverstanden sind.

Ort, Datum	Unterschrift

Wichtige Hinweise:

- Etwaig im Nachlass befindliche Munition kann von einem Erben nicht übernommen werden ! Diese können Sie entweder einem Berechtigten überlassen oder beim Landratsamt abgeben.
- Soweit noch nicht geschehen, wollen Sie dem Landratsamt bitte noch Ihre Erbberechtigung nachweisen (letztwillige Verfügung oder Testament, Kopie ist ausreichend)